

Wichtige Informationen zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Personen türkischer Herkunft

Ich habe nach meiner Einbürgerung die türkische Staatsangehörigkeit erworben; hat das Konsequenzen für meine deutsche Staatsangehörigkeit?

Vermutlich ja. Der freiwillige, d. h. von Ihnen selbst beantragte Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit führt nach § 25 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes grundsätzlich zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Etwas anders gilt dann, wenn Sie vor dem Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit eine ausdrückliche schriftliche Geneh-

migung der zuständigen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde (in Hamburg: Behörde für Inneres – Einwohner-Zentralamt – Abteilung für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten, Amsinckstraße 34, 200978 Hamburg) erhalten haben, die Ihnen ausnahmsweise die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gestattet.

Spielt es eine Rolle, wann ich die türkische Staatsangehörigkeit erworben habe und wo ich zu diesem Zeitpunkt gelebt habe?

Ja. Schon immer gilt: Wer zum fraglichen Zeitpunkt - Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit, nicht Datum der Antragstellung! - nicht in Deutschland gelebt hat, hat seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Seit dem 1. Januar 2000 gilt das auch dann, wenn Sie die

türkische Staatsangehörigkeit von Deutschland aus erworben haben. Seit diesem Termin spielt es daher keine Rolle mehr, wo Sie gelebt haben, als Sie die türkische Staatsangehörigkeit erhalten haben.

Heißt das, wenn ich vor dem Jahr 2000 von Deutschland aus die türkische Staatsangehörigkeit erworben habe, bin ich unter keinen Umständen betroffen?

Ja, im Verhältnis zur Türkei ist das so. Maßgeblich ist hierfür allerdings nicht der Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei den türkischen Behörden gestellt haben, sondern der Tag, an dem Ihnen die türkische Staatsangehörigkeit

verliehen worden ist. Das genaue Datum ist in Ihrem türkischen Personenstandsregister - NÜFUS KAYIT ÖRNEĞİ – vermerkt; gegebenenfalls kann Ihnen hier auch das türkische Generalkonsulat weiterhelfen.

Spielt es eine Rolle, dass ich minderjährig war, als ich die türkische Staatsangehörigkeit erworben habe?

Ja vermutlich: Maßgebend für den automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist, dass die fremde Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben wird. Nach den Bestim-

mungen des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes gibt es eine Möglichkeit, nach der Minderjährige die türkische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erwerben, wenn ihr Vater,

in bestimmten Fällen auch ihre Mutter, eingebürgert wird. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen, über die Sie sich bei Ihrem Generalkonsulat erkundigen können, wurde die türkische Staatsangehörigkeit daher nicht auf An-

trag erworben, so dass die deutsche Staatsangehörigkeit auch nicht verloren gegangen ist.

Ich habe von alledem nichts gewusst, niemand hat mir etwas Offizielles mitgeteilt; bin ich trotzdem kein Deutscher mehr?

Ja. § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz ordnet an, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kraft Gesetzes, d. h. automatisch, eintritt. Es ist kein Bescheid erforderlich, es kommt sogar nicht einmal darauf an, ob irgendeine deutsche Behörde oder Sie selbst etwas davon wissen. Bei Aushändigung der deutschen Einbürgerungsurkunde wird mit einem Merkblatt auf die gesetzliche Folge des

Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift hingewiesen. Das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz geht im Übrigen davon aus, dass Sie sich vor einem derart entscheidenden Schritt in eigener Verantwortung über die Konsequenzen informieren. Eingebürgerte haben übrigens bei Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ein Merkblatt zum Thema erhalten.

Ich besitze aber doch noch einen deutschen Personalausweis und einen deutschen Reisepass, dokumentieren diese nicht meine deutsche Staatsangehörigkeit?

Nein. Die Ausstellung eines Personalausweises und Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland begründen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie stellen auch keinen entsprechenden Beweis dar. Da Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, ist die Eintragung "deutsch" im Personalausweis und Reisepass unzutreffend. Die Dokumente sind ungültig. Sie sind verpflichtet, den Personalausweis und den Reisepass bei der

zuständigen Personalausweis- und Passbehörde (Einwohnerämter/Kundenzentren der Bezirksämter) abzugeben. Die zuständige Behörde kann die Dokumente einziehen, wenn Sie dieser Pflicht nicht nachkommen. Jede Personalausweis- und Passbehörde und jede andere zur Prüfung der Personalien ermächtigte Behörde kann die Dokumente zur Vorbereitung der Einziehung durch die zuständige Behörde sicherstellen.

Kann ich den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit rückgängig machen, indem ich einfach wieder auf die türkische Staatsangehörigkeit verzichte?

Nein. Der Eintritt des gesetzlichen Verlusts lässt sich grundsätzlich nicht rückwirkend ungeschehen machen. Wenn Sie auf Ihre neu erworbene türkische Staatsangehörigkeit verzichten, werden Sie Staatenloser. Davon ist abzuraten; Sie könnten dadurch mögliche Aufenthaltprivilegien nach dem Assoziationsabkommen der Türkei mit der EU verlieren. Falls Sie wieder Deutscher werden wollen, müssen Sie einen neuen Einbürgerungsantrag stellen;

in diesem Zusammenhang müssen Sie dann Ihre türkische Staatsangehörigkeit aufgeben. Sollte Ihre erneute Einbürgerung nach dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz durch die türkischen Behörden bereits widerrufen worden sein, muss von der deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde in jedem Fall geprüft werden, ob ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten ist.

Was gilt bei meinen minderjährigen Kindern?

Ihre Kinder haben wahrscheinlich die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren. Maßgebend für den automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist, dass die fremde Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben wird. Nach den Bestimmungen des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes gibt es eine Möglichkeit, nach der Minderjährige die türkische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erwerben, wenn ihr Vater, in bestimmten Fällen auch ihre Mutter, eingebürgert wird. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen, über die Sie sich bei Ihrem Generalkonsulat erkundigen können,

wurde die türkische Staatsangehörigkeit daher nicht auf Antrag erworben, so dass die deutsche Staatsangehörigkeit auch nicht verloren gegangen ist.

Etwas anderes gilt aber für die Kinder, die erst geboren sind, nachdem ihre Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Für diese Kinder ist fraglich, ob sie überhaupt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Dies muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Was bedeutet der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für meinen Aufenthalt in Deutschland?

Sie sind seit dem gesetzlich eingetretenen Verlust aus der Sicht der deutschen Behörden Ausländer. Das heißt, Sie benötigen für den weiteren Aufenthalt in Deutschland einen türkischen Pass und einen deutschen Aufenthaltstitel. Nach den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften wird dieser Aufenthaltstitel nur auf Antrag erteilt. In Betracht kommt insbesondere ein Aufenthaltstitel nach § 38 Aufenthaltsgesetz, aber auch nach sonstigen allgemeinen aufent-

haltsrechtlichen Bestimmungen. Für Sie als türkische Staatsangehörige kann sich auch ein Anspruch aus dem Assoziationsabkommen der Türkei mit der EU ergeben. Diese Fragen müssen Sie mit der Ausländerbehörde (Ausländerabteilung des für Sie zuständigen Bezirksamtes) klären. Um die Einhaltung aller eventuell geltenden Fristen sicher zu stellen, sollten Sie aber auf jeden Fall den beigefügten Vordruck ausgefüllt zurücksenden.

Was muss ich tun, damit ich mich wieder rechtmäßig in Deutschland aufhalten kann?

Um einen Aufenthaltstitel als Ausländer in Deutschland zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen. Dies gilt auch, wenn Sie meinen ein Aufenthaltsrecht aus dem Assoziationsabkommen der Türkei mit der EU zu haben. Ein

solcher Antrag ist auf dem beigefügten Vordruck bereits vorgedruckt. In dem weiteren Verfahren werden Sie von der Ausländerbehörde erfahren, welche weiteren Angaben erforderlich sind.

Benötige ich eine Arbeitserlaubnis?

Eine gesonderte Arbeitserlaubnis gibt es nicht mehr. Die Zulässigkeit der Erwerbstätigkeit ergibt sich aus dem jeweiligen Aufenthaltstitel. Aufenthaltstitel nach § 38 Aufenthaltsgesetz berechtigen kraft Gesetzes zur Ausübung einer

Erwerbstätigkeit; dies gilt auch innerhalb der sechsmonatigen Antragsfrist des § 38 AufenthG sowie im Falle der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag.

Darf ich weiter an Wahlen in Deutschland teilnehmen?

Nein. Sie sind nicht wahlberechtigt, wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, auch wenn Sie eine Wahlbenachrichti-

gungskarte erhalten. Wer unbefugt an einer Wahl teilnimmt, macht sich strafbar, § 107a StGB.

Was geschieht, wenn ich den eingetretenen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verschweige; mache ich mich strafbar oder begehe ich eine Ordnungswidrigkeit?

Wer sich ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhält, kann sich - je nach den Umständen - strafbar machen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen. Die Ausländerbehörden werden

gleichwohl bei denjenigen Personen, die sich **unverzüglich** bei ihnen melden, von der Einleitung entsprechender Schritte absehen.

Kann ich wieder einen Einbürgerungsantrag stellen?

Ja, selbstverständlich. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie wieder über einen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt verfügen. Außerdem wird Ihr neuer Einbürgerungsantrag auf der Grundlage des jetzt geltenden Staatsangehörigkeitsrechts bearbeitet. Das bedeutet unter

anderem, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und ihre türkische Staatsangehörigkeit erneut aufgeben müssen, sofern nicht ausnahmsweise eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht kommt.

Was ist von mir aus zu tun?

Falls Sie es für denkbar halten, Ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren zu haben, **wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihre zuständige Meldebehörde (Einwohnerämter der Bezirksämter)**. Sie können dazu den beigefügten **Vordruck** verwenden. Dies gilt auch, wenn Sie nicht ganz sicher sind und noch Fragen haben.

Die Meldebehörde wird

- Ihre Eintragungen im Melderegister berichtigen und
- Die Einziehung Ihres Passes und Personalausweises veranlassen.
- Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels an die Ausländerbehörde weiterleiten.
- In unklaren Fällen die Staatsangehörigkeitsbehörde zur Klärung eines etwaigen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit beteiligen.

Es ist möglich, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch Auswirkungen auf andere Rechtsbeziehungen hat, bei denen es notwendig ist, Deutscher zu sein. Zur Klärung dieser Fragen müssen Sie sich direkt an die zuständige Stelle wenden. Sind Sie z. B. inzwischen Beamter geworden, wäre das Ihr Dienstherr.

Bitte kümmern Sie sich, nicht zuletzt in Ihrem eigenen Interesse, um die Klärung Ihrer staatsangehörigkeitsrechtlichen Situation und informieren Sie Freunde und Bekannte, die sich möglicherweise in einer vergleichbaren Situation befinden.

Vielen Dank!